



## **VERFÜGUNG**

**vom 14. Februar 2012**

### **Hagenbuch. Öffentlicher Gestaltungsplan Gassacker**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Die Gemeindeversammlung Hagenbuch setzte am 9. Dezember 2009 den öffentlichen Gestaltungsplan Gassacker fest. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 2. September 2009 und des Bezirksrates Winterthur vom 27. Januar 2009 kein Rechtsmittel eingelegt.

Den parallel zum Gestaltungsplanverfahren ausgearbeitete Quartierplan Gassacker setzte der Gemeinderat Hagenbuch am 11. Januar 2010 fest. Der gegen die Festsetzung erhobene Rekurs wurde mit Entscheid der Baurekurskommission IV vom 27. Juli 2010 (BRKE IV Nrn. 0133/2010 und 0134/2010) teilweise gutgeheissen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 30. Juni 2011 (VB.2010.00492) abgewiesen. Dieses Urteil ist rechtskräftig. Der Genehmigung des Quartier- und Gestaltungsplanes steht somit nichts mehr entgegen.

Der als Bestandteil des Quartierplans Gassacker erstellte öffentliche Gestaltungsplan Gassacker beschränkt sich auf die erforderlichen Lärmschutzmassnahmen. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des Bauens in lärmbelasteten Gebieten erfüllt werden können, wird mit dem Lärmgutachten der TBB Ingenieure AG vom 1. Dezember 2008 erbracht. Der Gestaltungsplan sieht vor, dass in dem unmittelbar an die Autobahn A1 angrenzenden Bereich keine Wohnungen zulässig sind. Für die übrigen Bereiche regelt er die Anordnung von Fenstern zu lärmempfindlichen Räumen. Damit stellt er sicher, dass die geplante Wohnüberbauung unter Einhaltung der massgeblichen Planungswerte realisiert werden kann.

Der öffentliche Gestaltungsplan Gassacker umfasst die Vorschriften und den Situationsplan 1:1000. Der Bericht in Form des Lärmgutachtens der TBB Ingenieure AG vom 1. Dezember 2008 liegt vor.

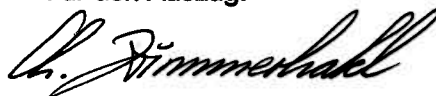
Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der öffentliche Gestaltungsplan Gassacker, den die Gemeindeversammlung Hagenbuch am 9. Dezember 2009 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Hagenbuch wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Hagenbuch (unter Beilage von drei Dossiers), an das Baurekursgerichts und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an die TBB Ingenieure AG, Florastrasse 5a, 8353 Elgg (Nachführungsstelle).

Zürich, den 14. Februar 2012  
110078/CAP/STM

**Amt für**  
**Raumentwicklung**  
**Für den Auszug:**



Kanton Zürich  
Gemeinde Hagenbuch



# Gestaltungsplan Gassacker

## Vorschriften Situation 1:1000

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am: 09. Dez. 2009  
Für den Gemeinderat

Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion  
genehmigt am: 14. Feb. 2012

BDV Nr. 21 112

Für die Baudirektion

Verfasser:

Datum:

Plan Nr.

TBB Ingenieure AG  
Florastrasse 5a, 8353 Elgg

13. August 2009

Archiv Nr.

## Gestaltungsplanvorschriften

<b>Zweck</b>	<p>Art. 1 Der Gestaltungsplan hat zum Ziel, den notwendigen Lärmschutz mit Vorschriften zur Nutzung und zur Orientierung der lärmempfindlichen Räume zu gewährleisten.</p>
<b>Geltungsbereich</b>	<p>Art. 2 Der Geltungsbereich ist im zugehörigen Situationsplan 1:1000 festgelegt. Der Gestaltungsplan besteht aus den Vorschriften und dem Plan 1:1000.</p>
<b>Bereich A rot</b>	<p>Art. 3 In diesem Bereich ist keine Wohnnutzung zugelassen. Es sind auch keine Wohnungen für standortgebundene Betriebsangehörige im Sinne von § 56 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zulässig.</p> <p>Art. 4 Für Lüftungsfenster von lärmempfindlichen Betriebsräumen, die über der Kote von 542.0 m ü.M. liegen und die nicht mit einer kontrollierten Belüftung ausgestattet sind, darf der Aspektwinkel zur Autobahn A1 maximal 90° betragen.</p>
<b>Bereich B orange</b>	<p>Art. 5 Die Lüftungsfenster von lärmempfindlichen Wohnräumen müssen vollständig lärmabgewandt angeordnet werden.</p> <p>Für Lüftungsfenster von lärmempfindlichen Betriebsräumen gelten keine Einschränkungen.</p>
<b>Bereich C gelb</b>	<p>Art. 6 Für Lüftungsfenster von lärmempfindlichen Wohnräumen im Ober- und Dachgeschoss darf der Aspektwinkel zur Autobahn A1 maximal 45° betragen.</p> <p>Für Lüftungsfenster von lärmempfindlichen Betriebsräumen gelten keine Einschränkungen.</p>

**Bereich D  
grün**

Art. 7

Für Lüftungsfenster von lärmempfindlichen Wohnräumen im Ober- und Dachgeschoss darf der Aspektwinkel zur Autobahn A1 maximal 60° betragen.

Für Lüftungsfenster von lärmempfindlichen Betriebsräumen gelten keine Einschränkungen.

**andere  
Massnahmen**

Art. 8

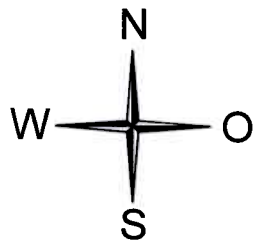
Andere Massnahmen sind zulässig, sofern mit einem Lärmgutachten belegt wird, dass der Immissionspegel am offenen Fenster gegenüber dem Emissionspegel der Autobahn A1 wie folgt reduziert wird:

- bei lärmempfindlichen Wohnräumen um 34 dB
- bei lärmempfindlichen Betriebsräumen ohne kontrollierte Lüftung um 24 dB

**Inkrafttreten**

Art. 9

Dieser Gestaltungsplan tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.



Gassacker  
2065

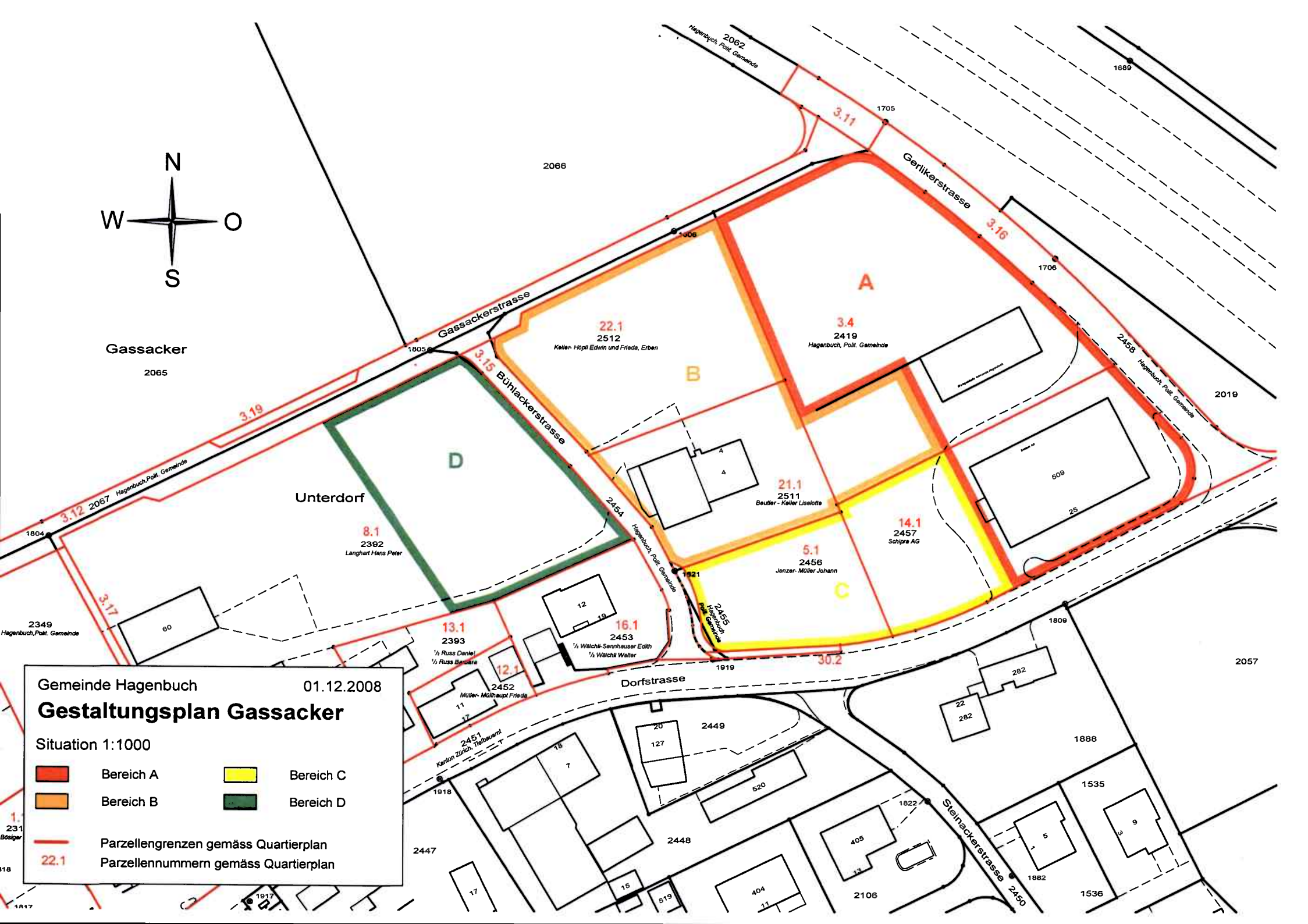
Unterdorf

Gemeinde Hagenbuch 01.12.2008  
**Gestaltungsplan Gassacker**

Situation 1:1000

-  Bereich A
-  Bereich C
-  Bereich B
-  Bereich D

-  Parzellengrenzen gemäss Quartierplan
-  Parzellennummern gemäss Quartierplan



Kanton Zürich  
Gemeinde Hagenbuch



# Gestaltungsplan Gassacker

## Bericht

*Entspricht dem Lärmgutachten im Bericht  
Quartierplan Gassacker, Anhang 2*

---

Verfasser:

Datum:

Plan Nr.

TBB Ingenieure AG  
Florastrasse 5a, 8353 Elgg

1. Dezember 2008

---

Archiv Nr.

## Lärmgutachten

### 1 Grenzwerte

Im ganzen Quartierplangebiet gelten folgende Grenzwerte:

Empfindlichkeitsstufe III

	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Planungswert (PW)	60 (+5)*	50
Immissionsgrenzwert (IGW)	65 (+5)*	55

\* Belastungsgrenzwerte bei Betriebsräumen (Art. 42 LSV):

Bei Räumen in Betrieben..... gelten um 5 dB(A) höhere Planungswerte und Immissionsgrenzwerte.

Für die Wohn- und Gewerbezone besteht gemäss Art. 21 der Bauordnung bereits seit der Einzonung eine Gestaltungsplanpflicht zur Einhaltung der Lärmschutzverordnung. Die Gebäude Vers.Nr. 509 und Werkgebäude der Gemeinde konnten ohne Gestaltungsplan bewilligt werden, weil sie keinerlei lärmempfindliche Räume aufweisen.

### 2 Lärmquelle Autobahn

#### 2.1 Lärmbelastungen

In Rahmen des Projektes für die Lärmsanierung der A1 hatte das Büro Ernst Winkler + Partner AG, Effretikon, für die Lärmberechnungen bereits ein Modell erstellt. Im Quartierplangebiet wurde dabei lediglich im 2. Obergeschoss der Ostfassade des Gebäudes Vers.Nr. 4 eine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes ausgewiesen. Für die unüberbauten Teile des Quartierplangebietes wurden im Rahmen dieses Sanierungsprojektes keine Lärmbelastungen gerechnet.

In Zusammenarbeit mit dem Büro Ernst Winkler + Partner AG, Effretikon, wurde für die im Plan Seite 43 dargestellten Fixpunkte die Lärmbelastung gerechnet. Es zeigt sich, dass die grössten Überschreitungen der Planungswerte in der Nacht auftreten. Eine Überschreitung bis zu 10 dB(A) resultiert in der Nordostecke des Grundstückes Kat. Nr. 2419 (Gemeinde).

Infolge der Topographie sind die Belastungen in den oberen Stockwerken grösser als in den Erdgeschossen, wo die Planungswerte nur auf dem Grundstück Kat. Nr. 2419 überschritten sind. Auch sind, wegen des nach Südosten abfallenden Geländes, die Parzellen an der Dorfstrasse weniger belastet.

## 2.2 Massnahmen

Um bei neuen Gebäuden die verlangten Grenzwerte einhalten zu können, müssen planerische oder bauliche Massnahmen verlangt werden. Die entsprechenden Vorschriften werden in einem Gestaltungsplan festgelegt.

Da im Quartierplangebiet eine relativ kleine unüberbaute Fläche besteht, könnten Investitionen in bauliche Massnahmen wie Lärmschutzwände nur auf wenige Grundstücke verteilt werden. Es wird daher angestrebt, die Einhaltung durch die Stellung der Gebäude und die vorgeschriebenen Nutzungen zu gewährleisten.

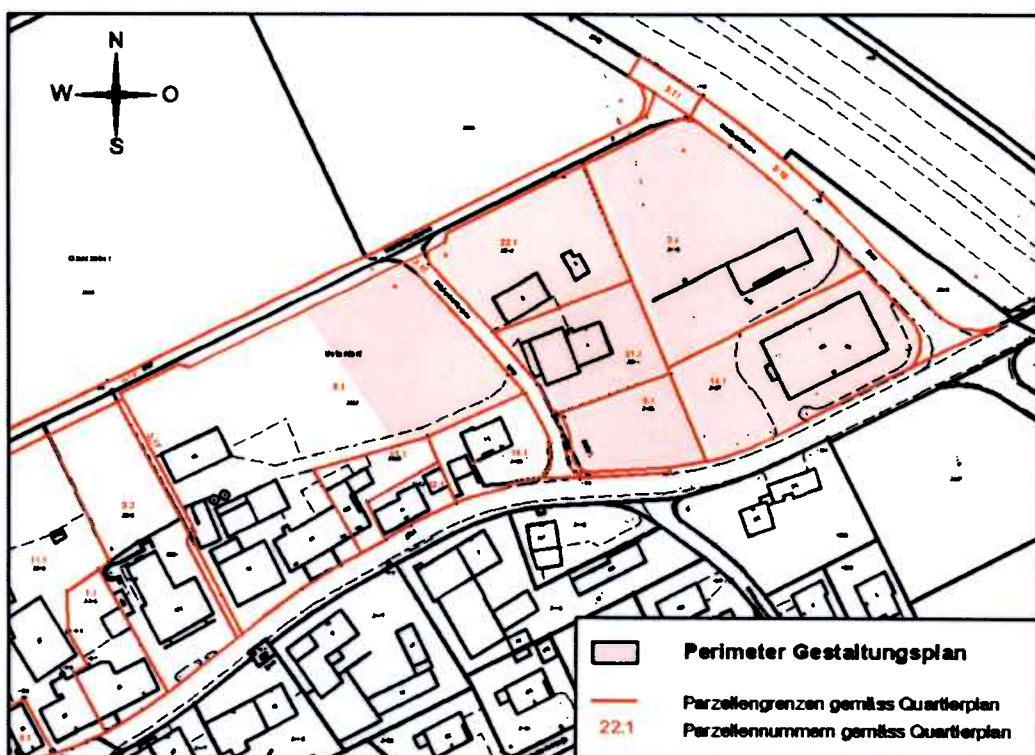
In dem am stärksten lärmbelasteten Bereich (Parzelle Kat. Nr. 2419 der Politischen Gemeinde Hagenbuch und Kat. Nr. 2457 der Schipra AG) wird die Wohnnutzung ausgeschlossen. Damit müssen noch die Grenzwerte „Tag“ eingehalten werden, die für Betriebsräume um 5 dB(A) höher liegen. Mit einer zusätzlichen Einschränkung des Aspektwinkels werden in diesem Bereich die Grenzwerte eingehalten.

Um die Nutzungsmöglichkeiten möglichst wenig einzuschränken, werden im übrigen Gebiet nur maximale Aspektwinkel vorgeschrieben, welche die Einhaltung der Planungswerte gewährleisten. Damit ist es den Bauherrschaften überlassen, ob dies durch bauliche Massnahmen oder durch entsprechende Ausrichtung der Lüftungsfenster der lärmempfindlichen Räume erreicht werden soll.

Die detaillierten Lärmbelastungen sind unter Punkt 4., Seite 43 folgende zusammengestellt.

## 2.3 Gestaltungsplan

Der Gestaltungsplanperimeter umfasst den östlichen Teil des Quartierplangebietes.



Das Gebiet wird in vier Bereiche unterteilt, in denen verschieden strenge Vorschriften gelten, die im Gestaltungsplan detailliert beschrieben sind und an dieser Stelle nicht wiederholt werden.

### 3 Lärmquelle Dorfstrasse

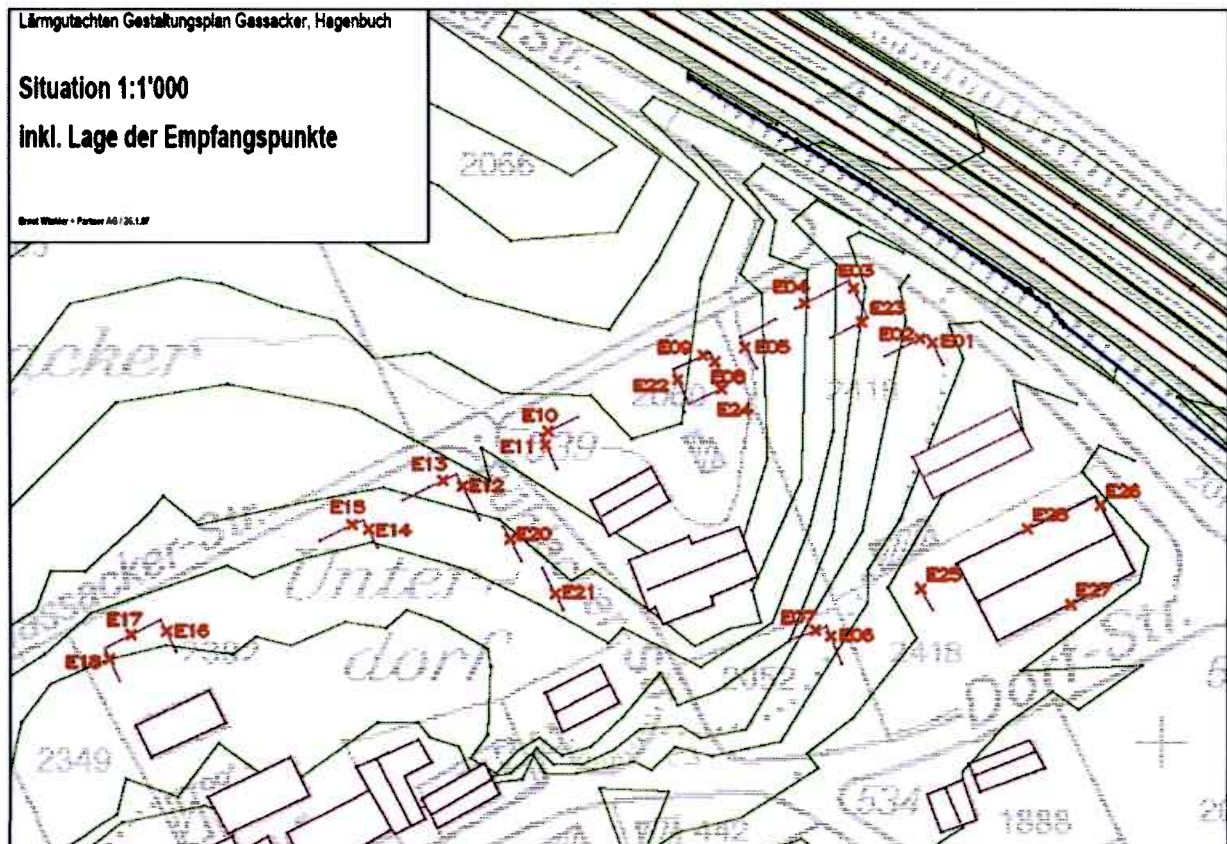
Wie bereits im Kapitel I, Punkt 2.5 beschrieben, spielt die Lärmquelle Dorfstrasse in der Lärmbeurteilung eine untergeordnete Rolle. Im westlichen Bereich, wo der Einfluss der Autobahn nur noch gering ist, ist die Dorfstrasse geschlossen überbaut und die Immissionsgrenzwerte sind an den Fassaden eingehalten.

Im östlichen Bereich, wo der Einfluss der Autobahn grösser ist als derjenige der Dorfstrasse, ist an den massgebenden Empfangspunkten die Immission aus der Dorfstrasse um soviel kleiner, dass dies auf die Gesamtbelastung keinen oder höchstens einen Einfluss von 1dB(A) hat.

### 4 Lärmberechnungen

Die nachfolgende Zusammenstellung der Berechnungsergebnisse legt die Einhaltung der Planungswerte gemäss den Festlegungen im Gestaltungsplan dar. Die Empfangspunkte 26 bis 28 wurden gerechnet um abzuklären, ob eine Aufstockung des Betriebsgebäudes Vers.Nr. 509 mit dem Einbau einer Wohnung möglich wäre, durch Zuweisung des gesamten Grundstücks Kat.Nr. 2457 zum gelben Bereich.

Nachfolgende Berechnungen und Bemerkungen Büro Ernst Winkler + Partner AG, Effretikon



## Verkehrszahlen und Emissionspegel A1

*Basierend auf den Grundlagen des Ausführungsprojektes Lärmschutz, Instandsetzung A1/A7 (Februar 2006) bzw. auf Zusammenstellung der Fachstelle für Lärmschutz (FALS) vom 01.11.2004*

---

### Autobahnabschnitt A1.1.5, Winterthur-Ost – Matzingen

Tag (06.00-22.00)			
Gesamtverkehrsmenge	M16	Fzg/h	2200
Lastwagenanteil		LW%	10
Geschwindigkeit Personenwagen		km/h	110
Geschwindigkeit Schwerverkehr		km/h	80
Reserve (30% Mehrverkehr $\approx$ 1 dB) <sup>1</sup>		dB	1
Emissionspegel Tag <sup>2</sup>		Lre dB	90.0
Nacht (22.00-06.00)			
Differenz Tag / Nacht <sup>3</sup>		dB	-5
Belagskorrektur <sup>4</sup>		dB	-1.5
<b>→ Emissionspegel Tag / Nacht</b>		<b>dB</b>	<b>88.5 / 83.5</b>

Bemerkungen:

<sup>1</sup> Planungszuschlag

<sup>2</sup> Mit Lärmmodell StL97 (unterschiedliche Geschwindigkeiten für PW und LW) gerechnet

<sup>3</sup> Gemäss neuesten Erkenntnissen der FALS aus Lärmmessungen (Lärmbelastung Nacht ist 5 dB geringer) → aus diesem Grund ist die Lärmbelastung Nacht massgebend

<sup>4</sup> angenommene Reduktion durch Einbau von lärmarmen Strassenbelag

**Lärmbelastungstabelle Gassacker**

Baubereich gemäss Gestaltungs- plan	Kat. Nr.	Empfangs- punkt	Stock- werk	Höhe ab Boden [m]	Höhe ü. Meer [m]	Planun- gswert Lr in dB(A)		Lärb- elastun- g mit besteh.		Aspekt winkel 90° Lr in	
						Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Rot (nur Betriebe)	2419	E01	2. OG	7.5	542.5	65		66		64	
		E01	1. OG	4.5	539.5	65		61			
		E01	EG	1.5	536.5	65		57			
	2419	E02	2. OG	7.5	542.5	65		65			
		E02	1. OG	4.5	539.5	65		60			
		E02	EG	1.5	536.5	65		56			
	2419	E03	2. OG	7.5	544.5	65		69		63	
		E03	1. OG	4.5	541.5	65		64			
		E03	EG	1.5	538.5	65		59			
	2419	E04	2. OG	7.5	544.5	65		67			
		E04	1. OG	4.5	541.5	65		62			
		E04	EG	1.5	538.5	65		57			
	2419	E05	2. OG	7.5	544.5	65		58			
		E05	1. OG	4.5	541.5	65		56			
		E05	EG	1.5	538.5	65		50			
	2419	E23	2. OG	7.5	544.5	65		64			
		E23	1. OG	4.5	541.5	65		60			
		E23	EG	1.5	538.5	65		56			

Baubereich gemäss Gestaltungs- plan	Kat. Nr.	Empfangs- punkt	Stock- werk	Höhe ab Boden [m]	Planun- gswert Lr in dB(A)		Lärb- elastun- g mit besteh.		Azimut 65 - 335 Lr in		Azimut 120 - 320 Lr in	
					Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Orange	2512	E08	2. OG	7.5	60	50	66	61	62	57	53	48
		E08	1. OG	4.5	60	50	63	58	59	54	51	45
		E08	EG	1.5	60	50	60	55	56	51	48	43
	2512	E09	2. OG	7.5	60	50	65	60	62	57	52	47
		E09	1. OG	4.5	60	50	63	58	59	54	50	45
		E09	EG	1.5	60	50	58	54	56	51	48	43
	2512	E22	2. OG	7.5	60	50	57	52			50	45
		E22	1. OG	4.5	60	50	53	48			48	43
		E22	EG	1.5	60	50	49	44			47	42
	2512	E24	2. OG	7.5	60	50	60	56			49	44
		E24	1. OG	4.5	60	50	57	52			48	43
		E24	EG	1.5	60	50	55	50			48	42
	2512	E10	2. OG	7.5	60	50	61	56				
		E10	1. OG	4.5	60	50	57	52				
		E10	EG	1.5	60	50	53	48				
	2512	E11	2. OG	7.5	60	50	50	45				
		E11	1. OG	4.5	60	50	48	43				
		E11	EG	1.5	60	50	46	41				

 PW überschritten

Baubereich gemäss Gestaltungs- plan	Kat. Nr.	Empfangs- punkt	Stock- werk	Höhe ab Boden [m]	Planungswert Lr in dB(A)		Lärmbelastung mit besteh. Massnahmen Lr in dB(A)		Aspektwinkel 60° Lr in dB(A)		Aspektwinkel 45° Lr in dB(A)	
					Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
					Gelb	2456	E06	2. OG	7.5	60	50	59
		E06	1. OG	4.5	60	50	57	52	54	49	53	48
		E06	EG	1.5	60	50	54	49	52	47	51	46
	2456	E07	2. OG	7.5	60	50	58	53				
		E07	1. OG	4.5	60	50	55	50				
		E07	EG	1.5	60	50	53	48				
	2457	E25	2. OG	7.5	60	50	59	54			55	50
		E25	1. OG	4.5	60	50	56	51			52	47
		E25	EG	1.5	60	50	52	47			50	45

Baubereich gemäss Gestaltungs- plan	Kat. Nr.	Empfangs- punkt	Stock- werk	Höhe ab Boden [m]	Planungswert Lr in dB(A)		Lärmbelastung mit besteh. Massnahmen Lr in dB(A)		Aspektwinkel 75° Lr in dB(A)		Aspektwinkel 60° Lr in dB(A)	
					Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
					Grün	2392	E12	2. OG	7.5	60	50	58
		E12	1. OG	4.5	60	50	56	51	54	49	53	48
		E12	EG	1.5	60	50	52	47	51	46	50	45
	2392	E13	2. OG	7.5	60	50	57	52				
		E13	1. OG	4.5	60	50	55	50				
		E13	EG	1.5	60	50	51	46				
	2392	E14	2. OG	7.5	60	50	56	51				
		E14	1. OG	4.5	60	50	54	49				
		E14	EG	1.5	60	50	50	45				
	2392	E15	2. OG	7.5	60	50	55	50				
		E15	1. OG	4.5	60	50	52	47				
		E15	EG	1.5	60	50	48	43				
	2392	E20	2. OG	7.5	60	50	58	53				
		E20	1. OG	4.5	60	50	56	51				
		E20	EG	1.5	60	50	51	46				
	2392	E21	2. OG	7.5	60	50	57	52				
		E21	1. OG	4.5	60	50	54	49				
		E21	EG	1.5	60	50	50	45				

Separate Beurteilung Wohnraum Parz. 2457	Kat. Nr.	Empfangs- punkt	Stock- werk	Höhe ab Boden [m]	Planungswert Lr in dB(A)		Lärmbelastung mit besteh. Massnahmen Lr in dB(A)		Aspektwinkel 45° Lr in dB(A)	
					Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
					Gebäude 509	2457	E26	2. OG	7.5	60
		E26	1. OG	4.5	60	50	59	53	54	49
		E26	EG	1.5	60	50	55	50	51	46
	2457	E27	2. OG	7.5	60	50	56	51	55	51
		E27	1. OG	4.5	60	50	54	49	53	48
		E27	EG	1.5	60	50	51	46	51	46
	2457	E28	2. OG	7.5	60	50	60	55	56	51
		E28	1. OG	4.5	60	50	56	51	53	48
		E28	EG	1.5	60	50	53	48	51	46

 PW überschritten

Baubereich	Kat. Nr.	Empfangspunkt	Stockwerk	Höhe ab Boden [m]	Planungswert Lr in dB(A)		Lärmbelastung mit besteh. Massnahmen Lr in dB(A)	
					Tag	Nacht	Tag	Nacht
Nicht im Perimeter Gestaltungsplan	2392	E16	2. OG	7.5	60	50	53	48
		E16	1. OG	4.5	60	50	51	46
		E16	EG	1.5	60	50	48	43
	2392	E17	2. OG	7.5	60	50	52	47
		E17	1. OG	4.5	60	50	49	44
		E17	EG	1.5	60	50	46	41
	2392	E18	2. OG	7.5	60	50	42	37
		E18	1. OG	4.5	60	50	42	37
		E18	EG	1.5	60	50	42	37

**Bemerkungen:**

**Belastungsgrenzwerte:**

Gemäss Art. 30 LSV dürfen noch nicht erschlossene Bauzonen nur so weit erschlossen werden, als die Planungswerte eingehalten werden können. Da dem Gestaltungsplangebiet gemäss Zonenplan der Gemeinde Hagenbuch die Empfindlichkeitsstufe III zugewiesen ist, gelten daher die folgenden Grenzwerte: Lr Tag = 60 dB(A), Lr Nacht = 50 dB(A).

Entsprechend dem Art. 42 LSV, nach welchem bei Räumen in Betrieben, die in Gebieten der Empfindlichkeitsstufen I, II oder III liegen, um 5 dB(A) höhere Planungswerte und Immissionsgrenzwerte gelten, ergeben sich für den Baubereich rot folgende Grenzwerte: Lr Tag = 65 dB(A), Lr Nacht = 55 dB(A).

**Digitales Geländemodell (SLIP 05):**

Die Verkehrsangaben bzw. Emissionswerte basieren auf den Grundlagen des Ausführungsprojektes Lärmschutz, Instandsetzung N1/N7 (Februar 2006) bzw. auf Zusammenstellung der Fachstelle für Lärmschutz (FALS) vom 01.11.2004 (siehe Beilage).

Die Lärmbelastungen wurden mit dem Strassenlärmrechnungsprogramm SLIP 05 berechnet. Das Geländemodell basiert auf dem Höhenkurvenplan der TBB Ingenieure vom 6.11.06 und im Bereich der N1 auf detaillierten Aufnahmen durch die Vermessung EWP AG.

Die bestehenden Lärmschutzmassnahmen Hagenbuch (Höhe ca. 2 Meter ab SOK) wurden berücksichtigt.

Daneben wurde eine Variante mit Erhöhung und Verlängerung der Lärmschutzwand gerechnet (Erhöhung auf 2.5 m). Diese Massnahmen wurden im Rahmen des Ausführungsprojektes N1/N7 jedoch verworfen.

Die Schutzwirkung der bestehenden Gebäude (inkl. Bühlackerstr. 4, ohne Nebengebäuden) wurde berücksichtigt.

Die Schutzwirkung der fiktiven Gebäude in 1. Bautiefe wurden nicht berücksichtigt.

**Lage und Höhe der Empfangspunkte:**

Die Lage der Empfangspunkte (EP) ist im Situationsplan 1:1'000 ersichtlich.

Die Empfangspunkte 01 - 18 wurden gemäss Angaben des Ingenieurbüro TBB gesetzt. Zusätzlich wurden die EP 20 - 28 gesetzt, um zusätzliche Aussagen bezüglich Lärmausbreitung machen zu können. Die Höhen der Empfangspunkte betragen: im EG: 1.5 m über Boden, im 1. OG: 4.5 m über Boden, im 2. OG: 7.5 m über Boden.

**Gestalterische Massnahmen, Reduktion des Aspektwinkels:**

Für die Ermittlung des maximal möglichen Aspektwinkels (Schalleinfallswinkel) ist die Lärmbelastung des exponiertesten Empfangspunktes pro Baubereich massgebend. Wie die Aspektwinkelreduktion erreicht wird -durch Ausrichtung des neuen Gebäudes, Anordnung der Räume, usw. - ist Bestandteil des Baubewilligungsverfahrens.

<b>Baubereich</b>	<b>max. Aspektwinkel</b>
rot, > 542 m.ü.M., Betriebe	90°
orange	- Aspektwinkel nicht im Bereich Azimut 320° - 120° (Nordwest - Südost)
gelb	45°
grün	60°

Können beim Lüftungsfenster diese Aspektwinkel nicht unterschritten werden bzw. die sich daraus ergebenden Vorschriften des Gestaltungsplans nicht eingehalten werden, so ist mittels eines Aussenlärmgutachtens nachzuweisen, dass die Planungswerte der Empfindlichkeitsstufe III eingehalten werden können.